

Aktenzeichen: 6 AZR 586/97
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 15. April 1999
- 6 AZR 586/97 -

I. Arbeitsgericht
Dessau

Urteil vom 26. August 1996
- 2 Ca 234/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 04. Juli 1997
- 2 Sa 794/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Reisekostenvergütung - tägliche Heimfahrten

Gesetz:

Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTB II und an den MTL II (MT Arb-O) vom 10. Dezember 1990 § 38; MT Arb-O SR 2 e Nr. 10; Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz - BRKG) § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1; Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990 § 42; BAT-O SR 2 f I Nr. 7; Runderlaß über Außendienstentschädigungen (ADE) und sonstige Reisekostenabfindungen in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 1. Januar 1989

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 586/97
2 Sa 794/96 Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. April 1999

Urteil

Susdorf,
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. April 1999 durch den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster als Vorsitzenden, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl und den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Friedrich sowie die ehrenamtlichen Richter Schwarck und Dr. Pühler für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 4. Juli 1997 - 2 Sa 794/96 - hinsichtlich dessen Ziff. 1 und 3 aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Dessau vom 26. August 1996 - 2 Ca 234/96 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger Reisekostenvergütung für tägliche Fahrten zwischen seiner Wohnung und den wechselnden Liegeplätzen des Schiffes, auf dem er im Jahr 1995 gearbeitet hat, verlangen kann.

Der Kläger ist seit dem 3. Oktober 1990 bei der Beklagten als Matrose und Motorenwart beschäftigt. Die Parteien haben im Arbeitsvertrag vom 20. Januar 1992 die Geltung des Tarifvertrags zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTB II und an den MTL II (MT Arb-O) vom 10. Dezember 1990 und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge vereinbart.

Der Schlepper, auf dem der Kläger beschäftigt ist, war im Jahr 1995 häufig außerhalb seines Heimathafens W im Bereich der „Kolonne D“ eingesetzt. Deswegen war der Kläger an 120 Arbeitstagen in D , an 54 Arbeitstagen in A , an drei Arbeitstagen in C und an zwei Arbeitstagen in V tätig. Während dieser Einsätze blieb der Kläger nicht auf dem Schlepper, der über Schlaf- und Kochgelegenheiten verfügt, sondern fuhr täglich mit seinem privaten Kraftfahrzeug von seiner Wohnung in W zum jeweiligen Einsatzort und wieder zu-



rück. Die einfache Fahrtstrecke beträgt von W nach D 40 km, nach A 55 km, nach C 17 km und nach V 32 km.

Die Beklagte gewährte dem Kläger für die vorgenannten Arbeitstage eine erhöhte Beköstigungszulage nach Nr. 10 Abs. 1 Buchst. c SR 2 e MT Arb-O in Höhe von 6,99 DM täglich. Der Kläger verlangte von der Beklagten für die Fahrten zwischen seiner Wohnung und dem jeweiligen Liegeplatz des Schleppers Reisekostenvergütung und stellte Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen. Diese lehnte die Beklagte ab unter Hinweis darauf, daß die Verweisung in § 38 MT Arb-O auf das Bundesreisekostengesetz durch Nr. 10 der Sonderregelungen für Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten nach § 2 Abschn. A Abs. 1 Buchst. e (im folgenden: Nr. 10 SR 2 e MT Arb-O) verdrängt werde. In § 38 MT Arb-O heißt es:

„Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Für die Erstattung von

a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),

...

e) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichem oder betrieblichem Anlaß

sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

...“

In Nr. 10 SR 2 e MT Arb-O heißt es:

„Zu § 38 - Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Für nachstehende Fälle treten an die Stelle des § 38 folgende Regelungen:

...

- c) Die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder der Schiffe und schwimmenden Geräte erhalten als Aufwandsentschädigung für die Betriebsdauer des Schiffes oder Gerätes an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstigungszulage von 5,- DM. An Sonntagen wird die Zulage an die dienstlich an Bord tätigen sowie an diejenigen Besatzungsmitglieder gezahlt, denen die Heimreise zum Sonntag mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist oder die eine Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten, ferner auch an die Besatzungsmitglieder, denen nach Entscheidung des Amtsvorstandes die Heimreise wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer nicht zugemutet werden kann. Die Zulage wird auch an Wochentagen gewährt, die dadurch arbeitsfrei sind, daß das Besatzungsmitglied Überstunden abfeiert. Die Zulage wird nicht für die Tage gewährt, an denen bei ungleichmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Werktage nicht gearbeitet wird. Befindet sich das Fahrzeug oder Gerät länger als drei Tage, gerechnet vom Tage des Auslaufens, außerhalb des Heimathafens, erhöht sich die Beköstigungszulage von 5,- DM vom ersten Tage an auf 6,99 DM, wenn das Besatzungsmitglied nicht arbeitstäglich bzw. nach Schluß der Arbeitsschicht nach Hause zurückkehren kann oder die Rückkehr unzumutbar ist. Die erhöhte Zulage wird bis zum Festmachen bzw. Ankern im Heimathafen gewährt. Die erhöhte Zulage wird auch dann gewährt, wenn es den Besatzungsmitgliedern vom Einsatzort aus mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Amtsvorstandes wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann.

...

...



- e) Den Besatzungsmitgliedern, die eine Beköstigungszulage oder an ihrer Stelle eine andere Aufwandsentschädigung erhalten, werden nach mehr als zweiwöchiger ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit vom Dienstort auf Antrag alle zwei Wochen die Fahrkosten für die Reise zum Familienwohnsitz erstattet, wenn die weitere dienstliche Abwesenheit voraussichtlich noch zwei Wochen dauern wird.

Höchstens werden die Fahrkosten zum Dienstort - bei Benützung der Eisenbahn der zweiten Wagenklasse, bei Schiffsbenutzung der zweiten Wagenklasse - erstattet.

Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Fahrkarten für Berufstätige) müssen genutzt werden. Zuschläge für die Benutzung von Schnellzügen werden nicht erstattet.

Ausnahmsweise kann eine Entschädigung von 0,10 DM je km für Wege von mehr als vier km gewährt werden, wenn keine Bahnverbindung zum Familienwohnsitz besteht oder bei besonders ungünstigen Fahrverbindungen eine unverhältnismäßig lange Zeit für die Eisenbahnfahrt aufgewendet werden müßte und deshalb für die Reise ein eigenes Beförderungsmittel benutzt wird. Der Gesamtbetrag der Entschädigung darf aber in keinem Fall höher sein als die Fahrkosten, die bei Benutzung der Eisenbahn erstattet werden können.

Die Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber Fahrgelegenheit stellt.

...

(2) Wird bei Erledigung dienstlicher Aufträge während der Arbeitszeit ein eigenes Fahrrad benutzt, ist hierfür je nach dem Umfang der Benutzung eine Entschädigung bis zu 6,- DM je Monat zu zahlen. Wird von dem Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges (Kraftwagen, Kraftrad, Kleinkraftrad, Moped oder Fahrrad mit Hilfsmotor) gefordert, wird bei Gestellung des erforderlichen Betriebsstoffes durch den Arbeiter bei Benutzung von

- a) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm eine Kilometergebühr von 0,18 DM,
- b) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm eine solche von 0,23 DM,



- 6 -

- c) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm eine solche von 0,28 DM,
 - d) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm eine solche von 0,38 DM
- gezahlt.
...“

Das Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz - BRKG) lautet auszugsweise:

**„Abschn. II
Reisekostenvergütung
§ 2 Begriffsbestimmungen**

- ...
- (2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 16 Abs. 1 und 2) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.
- ...

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

- (1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.
- ...

§ 4 Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

- 1. Fahrkostenerstattung (§ 5),



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 -

2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
- ...

§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

- (1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von
- ...
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 38 Pfennig.“

Die auf dem Schlepper beschäftigten Angestellten der Beklagten erhielten 1995 Außendienstentschädigung nach Nr. 7 Abs. 3 SR 2 f I BAT-O iVm. dem Rund-erlaß über Außendienstentschädigungen (ADE) und sonstige Reisekostenabfindungen in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 1. Januar 1989 (fortan: ADE-Erlaß). Nr. 7 SR 2 f I BAT-O lautet auszugsweise:

„Zu § 42 - Reisekostenvergütung -

Für die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder der Schiffe und schwimmenden Geräte des Bundes und der Länder gilt folgendes:

- (1) Die Besatzungsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Betriebsdauer des Schiffes oder Gerätes an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstigungszulage von 5,-- DM ...

Befindet sich das Fahrzeug oder das Gerät länger als drei Tage, gerechnet vom Tage des Auslaufens, außerhalb des Heimathafens, so erhöht sich die Beköstigungszulage von 5,-- DM vom ersten Tage an auf 6,99 DM, wenn das Besatzungsmitglied nicht arbeitstäglich bzw. nach Schluß der Arbeitsschicht nach Hause zurückkehren kann oder die Rückkehr unzumutbar ist. Die erhöhte Zulage wird bis zum Festmachen bzw. Ankern im Heimathafen gewährt. Die erhöhte Zulage wird auch dann gewährt, wenn es den Besatzungsmitgliedern vom Einsatzort aus mangels Ver-



kehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrstrecke von über 40 km (in eine Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Amtsvorstandes wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann.

...

- (2) Den Besatzungsmitgliedern sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder ein Verbleiben am Arbeitsplatz angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheiten zu stellen. ...

Werden Schlaf- und Kochgelegenheiten nicht gestellt oder entsprechen sie nicht den Mindestbestimmungen, so wird den an Bord befindlichen Besatzungsmitgliedern anstelle der Beköstigungszulage eine Auswärtszulage gezahlt. ...

...

- (3) Abs. 1 und Abs. 2 letzter Unterabsatz gelten nicht für die Angestellten auf Schiffen und schwimmenden Geräten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).

Die Angestellten, die zur Besatzung von Schiffen und schwimmenden Geräten der WSV gehören, erhalten Außendienstentschädigung nach den für die Beamten im Außendienst der WSV jeweils geltenden Bestimmungen.“

Der ADE-Erlaß, der die Außendienstentschädigungen und sonstigen Reisekostenabfindungen in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes regelt, lautet, soweit hier von Interesse:

„ 1. Allgemeines

1.2 Begriffsbestimmungen

- (1) Außendienst im Sinne dieses Runderlasses ist

...

3. der von den Besatzungsmitgliedern zu leistende Dienst auf Schiffen und schwimmenden Geräten im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (WSDn) und des DHI.



- (2) Außendienst liegt vor, wenn nicht nur gelegentlich, sondern in der Regel die Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle erledigt werden. Er muß überdies ein besonderes Merkmal des betreffenden Dienstzweiges sein. Es ist dabei ohne Belang, ob der Außendienst vorwiegend am Dienst- oder Wohnort oder außerhalb dieser Orte ausgeübt wird.

1.3 Fahr- und Nebenkosten

Neben den Entschädigungen nach den Abschnitten 2 und 3 werden Fahr- und Nebenkosten (§§ 5, 6, 14, 15 BRKG) gewährt. § 6 Abs. 5 letzter Satz BRKG ist zu beachten.

...

3. Von Besatzungsmitgliedern zu leistender Dienst auf Schiffen und schwimmenden Geräten

Gemäß § 17 BRKG wird folgende Außendienstentschädigung gewährt:

3.1 Dienstgeschäfte außerhalb des Dienst- und Wohnortes

Die Außendienstentschädigung beträgt bei ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit

von mehr als sechs bis acht Stunden = täglich 0,3

von mehr als acht bis zwölf Stunden = täglich 0,4

von mehr als zwölf Stunden = täglich 0,7

des Tagegeldsatzes nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 BRKG.

Die Tagegeldsätze des § 9 Abs. 2 BRKG können nur dann zugrunde gelegt werden, wenn ein ununterbrochener mehrtägiger Außendienst geleistet wird.

3.3 Ermäßigung der Entschädigung bei längerer dienstlicher Abwesenheit

Bei ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort von mehr als vierzehn Tagen ermäßigen sich die Entschädigungen nach den Abschnitten 3.1 und 3.2 vom 15. Tage an auf 0,75 des Trennungstagegeldsatzes.

Hin- und Rückreisetage rechnen nicht zu den Abwesenheitstagen im Sinne des Absatzes.

Von diesem Zeitpunkt an wird eine solche Entschädigung auch gewährt, wenn ein wachfreies Besatzungsmitglied nach Dienstschluß auf eigene Kosten zum Dienst- oder Wohnort fährt und am nächsten Tag zum Dienstbeginn wieder an Bord zurückkehrt; ein Anspruch nach Abschn. 3.4 Abs. 9 besteht für die betroffene Nacht nicht.

3.4 Sonstiges

...

- (2) Als Dienstort gilt auch der ständige Liegeplatz oder Heimathafen, bei Fahren auch die Fährstelle.

...

- (4) Der Außendienst beginnt, wenn das Schiff oder schwimmende Gerät den ständigen Liegeplatz verläßt, und er endet mit der Ankunft am ständigen Liegeplatz. Die Außendienstentschädigung ist auch dann zu zahlen, wenn das Schiff oder schwimmende Gerät in Bereitschaft liegt, aber nicht zum Einsatz kommt. Voraussetzung ist jedoch, daß das Schiff oder schwimmende Gerät außerhalb des Dienst- oder Wohnortes liegt oder daß eine Hauptmahlzeit außerhalb des Hauses eingenommen werden muß.

...

- (8) Reisebeihilfen für Familienheimfahrten werden unter entsprechender Anwendung des § 5 TGV gewährt.“

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er könne für die täglichen Fahrten von seiner Wohnung zum jeweiligen Liegeplatz des Schleppers Reisekostenvergütung beanspruchen. Nr. 10 Abs. 1 SR 2 e MT Arb-O verdränge die Vorschrift des § 38 MT Arb-O nicht vollständig. Nach der einleitenden Formulierung der Sonderregelung träten deren Bestimmungen nur „für nachstehende Fälle“ an die Stelle des § 38. Um einen solchen handle es sich bei seinen Fahrten jedoch nicht, denn die täglichen Heimfahrten seien ihm möglich und zumutbar gewesen. Bei diesen Fahrten habe es sich um Dienstreisen im Sinne des § 38 Abs. 1 Buchst. a MT Arb-O gehan-

delt, so daß ihm nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 BRKG eine Wegstreckenentschädigung von 0,38 DM je km zustehe. Der Anspruch ergebe sich außerdem aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Die bei der Beklagten im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung beschäftigten Angestellten erhielten nach dem ADE-Erlaß eine tägliche Fahrstreckenentschädigung, wenn das Schiff außerhalb des Heimathafens eingesetzt sei und sie arbeitstäglich an ihren Heimatort zurückkehrten. Dies ergebe sich aus dem „Forderungsnachweis über Außendienstentschädigungen für den Monat Januar 1997“ des auf dem Schlepper beschäftigten Joachim R . Dieser habe im Januar 1997 als Fahrtkostenersatz einen Betrag von 79,04 DM erhalten. Der gleiche Sachverhalt liege bei dem angestellten Schiffsführer Klaus O vor. Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten sei nicht ersichtlich, da die Aufwendungen für die tägliche Rückkehr zur Wohnung für beide Gruppen von Arbeitnehmern gleich seien.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 5.992,60 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 24. April 1996 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, Nr. 10 SR 2 e MT Arb-O regle die Ansprüche des Klägers auf Reisekostenvergütung abschließend. Der Kläger sei der in Abs. 1 Buchst. c geregelten Fallgruppe zuzuordnen. Ihm sei eine arbeitstägliche Rückkehr nach Arbeitsschluß nicht zumutbar gewesen. Davon sei auch er selbst ausgegangen, denn er habe die erhöhte Beköstigungszulage von 6,99 DM täglich vorbehaltlos angenommen. Der ADE-Erlaß sei auf den Kläger nicht anwendbar. Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz begründe keinen Anspruch des Klägers auf Reisekostenvergütung. Selbst wenn die Angestellten



eine Fahrtkostenpauschale erhielten, beruhe dies auf den unterschiedlichen tariflichen Regelungen für Angestellte gegenüber denjenigen für Arbeiter. Dies verstoße nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die Fahrten des Klägers zwischen seiner Wohnung und dem Liegeplatz des Schleppers seien keine Dienstreisen, Dienstgänge oder Fahrten „aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlaß“ iSd. BRKG gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat ihr das Landesarbeitsgericht unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils in Höhe von 2.640,09 DM nebst Zinsen stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt unter teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils zur Wiederherstellung der erstinstanzlichen, klageabweisenden Entscheidung.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung für die täglichen Fahrten zwischen seiner Wohnung und dem jeweiligen Liegeplatz des Schleppers.

I. Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich weder aus Nr. 10 SR 2 e MT Arb-O noch aus § 38 MT Arb-O iVm. § 6 Abs. 1 BRKG.

1. Nr. 10 SR 2 e MT Arb-O sieht Reisekostenvergütung für tägliche Fahrten zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und dem jeweiligen Liegeplatz des Schiffes, auf dem er beschäftigt ist, nicht vor.



2. Auf § 38 MT Arb-O kann der Kläger den geltend gemachten Anspruch nicht stützen. Diese Bestimmung findet auf die Fahrten zwischen der Wohnung und dem Liegeplatz des Schleppers keine Anwendung; sie wird durch die abschließende Regelung in Nr. 10 SR 2 e MT Arb-O verdrängt.

Nach Nr. 10 Abs. 1 SR 2 e MT Arb-O treten an die Stelle des § 38 MT Arb-O für die in der Sonderregelung aufgeführten Fälle die dort getroffenen Regelungen. Dadurch wird § 38 MT Arb-O nicht vollständig verdrängt, sondern nur hinsichtlich der in der Sonderregelung enthaltenen Bestimmungen. Dies ergibt sich aus der Formulierung in Nr. 10 Abs. 1 SR 2 e MT Arb-O, daß „für nachstehende Fälle“ an die Stelle des § 38 Sonderregelungen treten. Der Einschränkung auf „nachstehende Fälle“ hätte es nicht bedurft, wenn die Tarifvertragsparteien die Geltung des § 38 MT Arb-O für die Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten hätten vollständig ausschließen wollen.

Für die vorliegende Fallgestaltung, Reisekostenvergütung für Fahrten zwischen Wohnung und Liegeplatz des Schiffes, enthält Nr. 10 Buchst. e SR 2 e MT Arb-O eine abschließende Regelung. Diese Bestimmung behandelt den Anspruch auf Wegstreckenentschädigung für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Liegeplatz des Schiffes bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs und sieht vor, daß Besatzungsmitgliedern, die eine Beköstigungszulage oder an ihrer Stelle eine andere Aufwandsentschädigung erhalten, nach mehr als zweiwöchiger ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit vom Dienstort auf Antrag jede zweite Woche die Fahrtkosten für die Reise zum Familienwohnsitz erstattet werden, wenn die dienstliche Abwesenheit voraussichtlich noch weitere zwei Wochen dauern wird. Dabei ist die Höhe des Erstattungsbetrages im Falle der Benutzung eines eigenen Beförderungs-



mittels auf 0,10 DM pro km, im Höchstfall auf die erstattungsfähigen Bahnfahrtkosten beschränkt. Damit haben die Tarifvertragsparteien eine Reisekostenvergütung für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Liegeplatz des Schiffes nur in begrenztem Umfang und damit abschließend vorgesehen. Andernfalls ergäbe die Tarifbestimmung keinen Sinn. Wenn nach § 38 MT Arb-O iVm. § 6 Abs. 1 BRKG ein Anspruch auf Reisekostenvergütung für tägliche Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Liegeplatz des Schiffes bestünde, wäre kein Grund dafür ersichtlich, in der Sonderregelung einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung für jede zweite Woche stattfindende Familienheimfahrten vorzusehen und diesen Anspruch von strengeren Voraussetzungen abhängig zu machen und der Höhe nach einzuschränken.

II. Die tarifliche Regelung in Nr. 10 SR 2 e MT Arb-O verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG, denn für die auf dem Schlepper beschäftigten Angestellten besteht entgegen der Auffassung des Klägers und des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich der Reisekostenvergütung für tägliche Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Liegeplatz des Schleppers keine günstigere Regelung als für Arbeiter. Der Kläger hätte auch als Angestellter für die streitgegenständlichen Fahrten neben der Außendienstentschädigung keine Reisekostenvergütung beanspruchen können.

1. Die Ansprüche der auf dem Schlepper beschäftigten Angestellten auf Reisekostenvergütung richten sich grundsätzlich nach § 42 BAT-O. Nach § 42 Abs. 1 Buchst. a BAT-O sind für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Dies sind die Regelungen in Abschn. II des BRKG einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen



und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Für die Angestellten der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung gelten außerdem nach Nr. 7 Abs. 3 SR 2 f I BAT-O die Bestimmungen des ADE-Erlaßes über Außendienstentschädigungen.

2. Der ADE-Erlaß selbst sieht keine Reisekostenvergütung für tägliche Fahrten zwischen dem Wohnort des Angestellten und dem jeweiligen Liegeplatz des Schiffes vor. Auch nach der in Ziff. 1.3 des ADE-Erlasses in Bezug genommenen Bestimmung in § 6 BRKG besteht kein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung für solche Fahrten.

Nach § 6 Abs. 1 BRKG wird dem Dienstreisenden für Strecken, die er mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 0,38 DM pro km gewährt. Diese Bestimmung wird von den Regelungen des ADE-Erlasses nicht verdrängt. Nach Ziff. 3 des ADE-Erlasses wird die Außendienstentschädigung gemäß § 17 BRKG gewährt. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BRKG wird die Aufwandsvergütung anstelle der Reisekostenvergütung iSd. § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 BRKG gezahlt und damit nicht anstelle der in § 4 Nr. 2 BRKG vorgesehenen und in § 6 BRKG näher geregelten Wegstreckenentschädigung. Außerdem bestimmt der ADE-Erlaß in Ziff. 1.3 unter der Überschrift „Fahr- und Nebenkosten“ selbst, daß neben den Entschädigungen nach den Abschnitten 2 und 3 Fahr- und Nebenkosten (§§ 5, 6, 14, 15 BRKG) gewährt werden.

Für tägliche Fahrten zwischen der Wohnung des Angestellten und dem Liegeplatz des Schleppers besteht jedoch kein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach § 6 BRKG. Ein solcher Anspruch bestünde nur, wenn es sich bei diesen Fahrten um Dienstreisen im Sinne des § 2 Abs. 2 BRKG handelte und die Fahrtko-



sten dienstlich veranlaßte Mehraufwendungen wären (§ 3 BRKG). Beides ist jedoch nicht der Fall.

Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt (§ 2 Abs. 2 BRKG).

Zwar haben die Angestellten, solange sich das Schiff außerhalb des Heimathafens befindet, Dienstgeschäfte außerhalb des Dienstortes zu erledigen, denn nach Ziff. 3.4 Abs. 2 des ADE-Erlasses gilt als Dienstort der Heimathafen des Schiffes. Tägliche Fahrten zwischen dem Wohnort und dem auswärtigen Liegeplatz des Schiffes sind keine Dienstreisen iSd. § 2 Abs. 2 BRKG, da kein Anspruch des Angestellten auf Anordnung oder Genehmigung solcher Fahrten als Dienstreise besteht.

Der Schlepper kehrte zu den streitgegenständlichen Zeiten nicht täglich in den Heimathafen zurück. Es handelte sich daher jeweils um mehrtägigen bzw. mehrwöchigen ununterbrochenen Außendienst im Sinne des ADE-Erlasses. Nach Ziff 3.4 Abs. 4 ADE-Erlaß beginnt der Außendienst, wenn das Schiff oder schwimmende Gerät den ständigen Liegeplatz verläßt und endet mit der Ankunft am ständigen Liegeplatz. Zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts iSd. § 2 Abs. 2 BRKG waren daher mehrere Tage bzw. Wochen erforderlich. In einem solchen Fall hat die die Dienstreise anordnende oder genehmigende Stelle zu prüfen, ob eine mehrtägige bzw. mehrwöchige Dienstreise oder eine Reihe eintägiger Dienstreisen anzuordnen oder zu genehmigen sind. Dabei hat der Anordnende/Genehmigende nicht nur die sachlichen Notwendigkeiten zu prüfen, sondern sich auch von den Grundsätzen



der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie von der gegenüber dem Dienstreisen-
den bestehenden Fürsorgepflicht leiten zu lassen (vgl. Meyer/Fricke, Reisekosten im
öffentlichen Dienst, Stand März 1999, § 3 BRKG Rn. 41). Die Anordnung einer Reihe
eintägiger Dienstreisen kommt in Betracht, wenn dem Bediensteten die tägliche
Rückkehr vom Geschäftsort der Dienstreise an seinen Wohnort zuzumuten ist und
die insgesamt zu zahlende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten und Tagegeld, bei
täglicher Rückkehr an den Wohnort geringer ist als bei seinem Verbleiben am Ge-
schäftsort. Andernfalls ist eine mehrtägige bzw. mehrwöchige Dienstreise anzuord-
nen (vgl. Meyer/Fricke, aaO, Rn. 43 - 45). Da die tägliche Rückkehr des Angestellten
vom jeweiligen Liegeplatz des Schleppers zum Wohnort W wegen der zu
gewährenden Wegstreckenentschädigung höhere Kosten verursacht hätte als ein
Verbleib auf dem unstreitig mit Schlaf- und Kochgelegenheiten ausgestatteten
Schlepper unter Gewährung der Außendienstentschädigung, bestünde kein An-
spruch des Angestellten auf Anordnung bzw. Genehmigung jeweils eintägiger
Dienstreisen und damit auch kein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung für tägli-
che Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Liegeplatz des Schleppers. Fahrko-
stenerstattung nach § 16 Abs. 4 BRKG kommt nicht in Betracht, da nach Ziff. 1.3
ADE-Erlaß neben den Entschädigungen nach Ziff. 2 und 3 nur Fahrt- und Nebenko-
sten nach §§ 5, 6, 14 und 15 BRKG gewährt werden.

Daß Angestellte bei mehrtägigem bzw. mehrwöchigem ununterbrochenen
Außendienst grundsätzlich keinen Anspruch auf Wegstreckenentschädigung für täg-
liche Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Liegeplatz des Schiffes haben, läßt
sich dem ADE-Erlaß selbst entnehmen. Dort ist in Ziff. 3.3 Unterabs. 2 ausdrücklich
der Fall vorgesehen, daß ein Besatzungsmitglied nach Dienstschiuß auf eigene Ko-

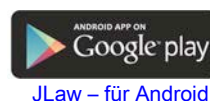


sten zum Dienst- oder Wohnort fährt und am nächsten Tag zum Dienstbeginn wieder an Bord zurückkehrt. Außerdem bestimmt Ziff. 3.4 Abs. 8 ADE-Erlaß, daß Reisebeihilfen für Familienheimfahrten unter entsprechender Anwendung des § 5 TGV gewährt werden. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn die Angestellten Fahrtkostenerstattung für tägliche Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Liegeplatz des Schiffes zu beanspruchen hätten.

III. Der Kläger kann seinen Anspruch auch nicht auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz stützen.

Das Landesarbeitsgericht hat - ohne nähere Begründung - angenommen, die Beklagte gewähre den auf dem Schlepper beschäftigten Angestellten aufgrund der für sie geltenden tariflichen Bestimmungen Wegstreckenentschädigung für tägliche Heimfahrten. Da die tarifliche Schlechterstellung der Arbeiter gegenüber den Angestellten gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoße, habe auch der Kläger aus Gleichbehandlungsgründen Anspruch auf diese Leistungen.

Dabei hat das Landesarbeitsgericht verkannt, daß die tariflichen Bestimmungen, wie unter II ausgeführt, auch für Angestellte keinen Anspruch auf Wegstreckenentschädigung für solche Fahrten vorsehen. Weitergehende tatsächliche Feststellungen hinsichtlich eines Verstoßes gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz hat das Landesarbeitsgericht nicht getroffen. Ein schlüssiger Sachvortrag des Klägers dazu lag nicht vor. Zwar hat er unter Vorlage einer Abrechnung des Angestellten R behauptet, vergleichbare Angestellte erhielten diese Leistungen. Aus der Abrechnung geht jedoch nicht hervor, daß dem Angestellten R tägliche Heimfahrten vergütet wurden. Ihr läßt sich nur entnehmen, daß R im Januar 1997 Fahrtkostenerstattung für 8 Fahrten zu je 9,88 DM erhal-



ten hat. Wodurch diese Fahrten veranlaßt waren, ergibt sich daraus aber nicht. Außerdem kann diese Abrechnung aus dem Jahr 1997 nicht einen Anspruch des Klägers auf Gleichbehandlung im Jahr 1995 begründen.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Dr. Armbrüster Gräfl Friedrich

Dr. Pühler Schwarck





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)